



VVA Vertretervereinigung der Allianz
Südwest e.V.

Brunnenstr.8 – 71364 Winnenden
Telefon 0160/8844490

Email: vva.suedwest@allianz.de

Vereinsregister Stuttgart VR 1119

Satzung

Nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 25.03.2022

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Vertretervereinigung Allianz Südwest e.V.“ (nachfolgend VVA Südwest) und hat seinen Sitz in Stuttgart.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer 1119 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck/Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist das Bindeglied zwischen der Geschäftsleitung der Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG (ABV) in deren Vertriebsgebiet Südwest und seinen Mitgliedern. Dem Vorstand obliegt es insbesondere, die Interessen des Vereins bzw. seiner Mitglieder gegenüber der Geschäftsleitung der ABV in deren Vertriebsgebiet Südwest zu vertreten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten hieraus keine Zuwendungen.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied der Interessengemeinschaft der Vertretervereinigungen der Allianz e.V. (IG) mit Sitz in München.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder
 - 1.1. ordentliche Mitglieder
 - 1.2. Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder hauptberuflich nach §84 Abs.1 HGB tätige Versicherungsvertreter im Allianz Vertriebsgebietes Südwest, auf Grund eines schriftlichen oder in Textform, an die Geschäftsstelle der VVA Südwest e.V. oder an den Vorsitzenden zu stellenden Antrages werden.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Aufnahme und Ablehnung sind dem Antragsteller in Textform mitzuteilen; einer Begründung bedarf es nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - 3.1. durch den Tod.
 - 3.2. durch den freiwilligen Austritt. Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden zu erfolgen und muss spätestens drei Monate vor Ende des jeweiligen Geschäftsjahres vorliegen.
 - 3.3. durch Beendigung des Vertretervertrages als hauptberuflicher Vertreter, dies gilt nicht bei Pensionierung.
 - 3.4. durch Ausschluss auf Grund Vorstandsbeschluss:

Der Ausschluss kann ausgesprochen werden:

1. bei Nichtzahlung des Beitrages innerhalb von 6 Monaten nach Fälligkeit, trotz mehrfacher schriftlicher Aufforderung;
2. bei einem Verhalten, das die Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder schädigt.

Vor der Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Für die Wirksamkeit des Beschlusses ist eine 2/3-Mehrheit des Vorstandes erforderlich.

§4 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Er ist zu Beginn des Geschäftsjahres im voraus fällig

§5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand
 - 1.1. dem Vorsitzenden,
 - 1.2. seinem Stellvertreter,
 - 1.3. dem Schatzmeister,
 - 1.4. dem Schriftführer,und bis zu sechs Beisitzern.
2. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter; jeder ist berechtigt, den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Alle Vorstandsmitglieder werden auf jeweils drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
5. Scheiden der Vorsitzende und sein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist vom Schriftführer unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters einzuberufen.
 - 5.1. Bis zu dieser Wahl ergänzt sich der Vorstand im Einvernehmen mit der Versammlung der Geschäftsstellensprecher, stellvertretenden Geschäftsstellensprecher und Beiräte durch Ernennung eines ordentlichen Mitglieds. Dies gilt auch bei Ausscheiden eines anderen Vorstandsmitglieds.
6. Der Vorsitzende und bei seiner Verhinderung der Stellvertreter oder der Schriftführer haben den Vorstand je nach Bedarf zu Sitzungen einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, wobei jedes Mitglied nur eine Stimme abgegeben kann. Stimmenübertragung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Nimmt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter an einer Sitzung nicht teil, so entscheidet die Stimme desjenigen Vorstandsmitgliedes, das die Sitzung leitet.

7. Im übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, in welcher die Zuständigkeit seiner einzelnen Organe festgelegt wird. Der Verein gibt sich eine Finanzordnung.
8. Für die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.

§6 Geschäftsstellensprecher, stellvertretende Geschäftsstellensprecher und Beiräte

1. Geschäftsstellensprecher, stellvertretende Geschäftsstellensprecher und Beiräte haben die Aufgabe Bindeglied zwischen der jeweiligen Geschäftsstelle der Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG und den Vereinsmitgliedern die der jeweiligen Geschäftsstelle zugeordnet sind, zu sein. Sie nehmen alle Aufgaben wahr, die sich auf Geschäftsstellenebene regeln lassen.
2. Geschäftsstellensprecher, stellvertretende Geschäftsstellensprecher und Beiräte sollten mindestens einmal pro Jahr mit den Mitgliedern ihrer Geschäftsstelle zusammenkommen, um aktuelle Themen zu besprechen. Sie sollten mit ihren zuständigen Geschäftsstellenleitern Kontakt halten und nach Bedarf die Probleme, die die Vertreter beschäftigen, behandeln.
3. Die einer Geschäftsstelle der ABV zugeordneten Mitglieder wählen mit einfacher Mehrheit je einen Geschäftsstellensprecher und einen Stellvertreter sowie je nach Anzahl der Vertreter einer Geschäftsstelle (Stand 01.01. des jeweiligen Wahljahres) in Geschäftsstellen mit bis zu 100 Vertretern einen Beirat, in Geschäftsstellen mit 101 bis 200 Vertretern ein bis zwei Beiräte, in Geschäftsstellen mit mehr als 200 Vertretern ein bis drei Beiräte.
Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Geschäftsstellensprecher, Stellvertreter und Beiräte treffen sich mind. 1 mal pro Jahr mit dem Vorstand der VV Südwest zu einer gemeinsamen Versammlung. § 7 Ziffer 1.1. Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§7 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlung.
 - 1.1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
 - 1.2. Die Mitgliederversammlung kann real oder virtuell stattfinden. Der Vorstand entscheidet darüber nach seinem Ermessen und gibt seine Entscheidung mit der Einladung bekannt.
 - 1.3. Sämtliche Mitglieder sind hierzu unter Bekanntgabe der Tagesordnung, spätestens 4 Wochen vorher in Textform einzuladen. Die Einladung kann auch elektronisch in

Textform erfolgen. Ist eine Beschlussfassung über die Änderung der Satzung vorgesehen, so ist dies und die geplante Änderung den Mitgliedern mit der Einladung mitzuteilen.

- 1.4. Findet eine virtuelle Mitgliederversammlung statt, erhalten die Mitglieder Zugangsdaten einen Tag vor der Mitgliederversammlung. Das Mitglied ist verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten und insbesondere den Zugangscode nicht an Dritte weiterzugeben.

Das technische Verfahren einer virtuellen Mitgliederversammlung wird in einer Versammlungsordnung geregelt, für deren Erlass und Änderung die Mitgliederversammlung zuständig ist. Die Versammlungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung

- 1.5. Anträge und Beschwerden müssen dem Vorstand bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Begründung eingereicht sein.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 2.1. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit beschlossen werden, wenn er dies im Hinblick auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält.
- 2.2. Sie muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich beantragt und gleichzeitig der Gegenstand der Beschlussfassung angegeben wird.
- 2.3. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn die Mehrheit der Versammlung der Geschäftsstellensprecher, stellvertretenden Geschäftsstellensprecher und Beiräte dies fordert,
- 2.4. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Versammlung in Textform einzuladen; im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 1 entsprechend.
- 2.5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann real oder virtuell stattfinden. Der Vorstand entscheidet darüber nach seinem eigenen Ermessen und gibt die Entscheidung in der Einladung bekannt.

§8 Satzungsänderungen

Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung, durch welche eine Satzungsbestimmung geändert werden soll, ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei viertel der anwesenden Mitglieder.
Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat die Hauptversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die das Vereinsvermögen zu liquidieren haben. Das danach verbleibende Vereinsvermögen wird mit Zustimmung des zuständigen Veranlagungsfinanzamtes auf eine als gemeinnützig anerkannte Organisation übertragen.

2. Die Auflösung des Vereines darf nicht in einer virtuellen Mitgliederversammlung beschlossen werden.